

Bebauungsplan 220 C (Ortschaft Hersel),

3. Änderung und 2. Erweiterung

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 gemäß § 13a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) beschlossen. Da für das Plangebiet der 3. Änderung und 2. Erweiterung bereits im Rahmen der 2. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes 220 C die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §13a (3) stattgefunden hat und auch die Stellungnahme der Stadt zu den eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurden, wurde in der Ratssitzung ebenfalls die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 20.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011 statt.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen konnte festgestellt werden, dass viele Stellungnahmen inhaltlich und meist auch vom Wortlaut die gleichen Kritiken oder Anregungen zu der Planung hatten. Aus diesem Grund wurden die Stellungnahmen welche identisch waren zusammen behandelt.

1. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den eingegangenen Stellungnahmen 7, 12, 13, 14, 15, 16.1, 17, 18, 19, Anlage zu Stellungnahme 6.1 :

1.1 Zu A. Sachverhalt:

Der im Bebauungsplan festgesetzte private Grünstreifen enthält keine qualitativen Aussagen und von Seiten der Stadt bestand auch keine rechtliche Handhabung den Eigentümer zu einer Umsetzung zu zwingen, so dass diese Festsetzung nicht umgesetzt wurde. Dies ist mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit expliziten Aussagen zur qualitativen Gestaltung im Rahmen der 2. Änderung + 1. Erweiterung / 3. Änderung + 2. Erweiterung möglich.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vor über 20 Jahren formulierten Ziele werden im Rahmen der Änderungen an die heutigen Bedürfnisse entsprechend § 1 Abs.3 BauGB unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll dabei mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und eine Nachverdichtung mit dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gefördert werden. Dies ist auch fester Bestandteil der beschlossenen Grundlagen des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim. Insofern stimmen die aktuellen Ziele der Baugesetzgebung sowie die der Stadt Bornheim mit den formulierten Zielen des Bebauungsplans 220 C überein. Hier war bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsphase der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne eine Abwägung der eingegangenen Belange erforderlich. Als Abwägungsergebnis wurde im Offenlageentwurf lediglich nur noch die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz an der Oderstraße in Bauland umgewandelt.

Die Stadt beruft sich bei der Planänderung auf § 1 Abs.3 BauGB und passt die vorhandene städtebauliche Situation an bestehende Bedürfnisse an. Selbst wenn auch fiskalische Interessen der Stadt mit der Planänderung verfolgt werden, stellt dies kein Verstoß gegen das

Erforderlichkeitsprinzip dar. Es bleibt der Entscheidung des Rates vorbehalten, Grundstücke die nicht mehr oder minder genutzt werden ggf. auch als Bauland zu veräußern.

Der Bezug zu der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim beschriebenen mikroklimatischen Bedeutung des Rheintalwindes bezieht sich auf größere Freiflächen und die Bedeutung des Windes für die Ortsteile Hersel, Uedorf und Widdig. Von einer klimatischen Veränderung durch die Bebauung eines ca. 13 Meter breiten Grundstückes mit einer 9 Meter breiten Baumasse bewirkt dabei keine Veränderung des Mikroklimas in Hersel.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 220 C besteht aus mehr als 120 Baugrundstücken. Die Umwandlung eines Kinderspielfeldes zu einem weiteren Baugrundstück führt sicher nicht zu einer wesentlichen Änderung der städtebaulichen Situation.

Auch bei der Erweiterung der Baumöglichkeit von Einzelhäuser auf Einzel-/ Doppelhäuser am Eingang der Oderstraße kann von keiner mikroklimatischen Belastung ausgegangen werden. Die von den Einwendern bemängelte „geschlossene Front von Doppelhäusern und Garagen“ stellt ebenso keine erhöhte Einschränkung da. Durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 220 C, 1. Änderung ist den Grundstückseigentümern bereits heute die Möglichkeit gegeben zwei Garagen/ Stellplätze auf Ihrem Grundstück zu realisieren, so dass ebenfalls eine geschlossene Front von Einfamilienhäuser mit Garagen möglich ist. Wie man auch bereits in der Örtlichkeit erkennt, haben eine Reihe von Eigentümern bereits auf der gesamten Grundstücksbreite Baukörper ohne Durchlässe in die freie Landschaft errichtet. Durch die unterschiedliche Höhenentwicklung der Baukörper und der flach gehaltenen Garagen besteht allerdings weiterhin noch eine ausreichende Auflockerung der vorhandenen wie der geplanten Bebauung.

Darüber hinaus liegt die Bebauung im Herseler Süden im unmittelbarer Nachbarschaft zu einem mehreren Hektar großen Freiraum, der geprägt ist durch Ackerflächen bzw. geplante Grünflächen. Auch hier befindet sich die gesamte Bebauung des Herseler Südens in einer klimatisch begünstigten Lage. Durch die Bebauung einer Baulücke wird an dieser Stelle keine Kaltluftproduktion mehr entstehen. Dabei wird das unmittelbare Umfeld minimal stärker erwärmt. Eine weitergehende Auswirkung als über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus ist ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich bei der Planungen um eine ortsübliche Nachverdichtung einer Baulücke oder die Erweiterung der Baumöglichkeit auf Doppelhäuser, die nur eine sehr lokal begrenzte und extrem geringe Auswirkung hat. Es ist ausgeschlossen, dass dies zu besonderen oder gar unzumutbaren klimatischen Veränderungen kommt. Eine solche Hochstufung eines einzelnen Abwägungsbelanges würde zu einer völlig verzerrten Abwägung führen. Abgesehen davon wird bereits in der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher die Schaffung von mindestens 110 Wohneinheiten zum Inhalt hatte, festgestellt „die beanspruchte Fläche liegt auch nicht in der Luftschneise zum Rhein wie behauptet wird, sondern bleibt im Windschatten der südlich der Rheinstraße weiter vorreichenden Siedlungsfläche“ (Seite 3, Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Bornheim Nr. 220 C in der Ortschaft Hersel)

Der geplante Weg des Grünen C ist bisher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes gewesen, da zur damaliger Zeit das Projekt noch nicht existierte, jedoch bereits in der Begründung des damaligen Bebauungsplanes stand, dass „Die städtebaulich-räumliche Gliederung des Gebietes und die Gestaltung und Bepflanzung seiner Ränder und der öffentlichen und privaten Freiflächen soll der Naherholung dienen...“ (Seite 2, Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Bornheim Nr. 220 C in der Ortschaft Hersel). Nach der Begründung war daher auch für die private Grünfläche mit einer Naherholungsnutzung und einer durchgängigen Wegeführung zu rechnen.

Weiterhin ist festzustellen, dass für die Errichtung eines öffentlichen Rad-/Fußweges keine planungsrechtlichen Voraussetzungen in einem Bebauungsplan geschaffen werden müssen. Die Integration des Weges in die Bebauungsplanänderungen geschieht aus informativen und veranschaulichenden Hintergrund.

Es ist richtig, dass sich der Link (Wegenetz) des Grünen C vornehmlich vorhandener Wege bedienen soll. Dies ist auch auf Bornheimer Stadtgebiet gegeben. Der gesamte geplante Link auf Bornheimer Stadtgebiet hat eine Länge von ca. 14.000 Meter. Der Wegeneubau beschränkt sich auf die Flächen in Hersel und beträgt damit lediglich rund 7 % des gesamten Link.

Der „link“ auf Bornheimer Stadtgebiet bedient sich somit vornehmlich vorhandener Wege, um über den Rhein hinweg eine Freiraumverbindung zwischen Kottenforst, Waldville, Rheinaue, Siegmündung, Siebengebirge und Pleiser Hügelland zu schaffen. In mehreren Kommunen gibt es Verbindungslücken, welche zur Realisierung des Grünen C geschlossen werden müssen. In Bornheim ist dies hauptsächlich der Teilbereich entlang der rückwärtigen Bebauung in Hersel, da dort keine dem Ziel des Grünen C entsprechende Wegeverbindung vorhanden ist. Dabei ist ein wesentliches Ziel des Grünen C die Stärkung der stillen Naherholung und das Erleben der Natur. Aus diesem Grund wird das Anlegen der neuen Wegeverbindung am Herseler Südrand von Seiten der Stadt Bornheim als zwingend angesehen.

Im Rahmen der Planungen des Grünen C wurde das Manko, dass in den Rheinorten zwischen der Ortslage Bonn und Wesseling derzeit kein baulich angelegter und sicherer Radweg zwischen der L 300 (ehem. B 9) und dem Rheinuferweg besteht, hineinbezogen und ein Lösungsansatz gesucht. Auch der Engländerweg ist lediglich ein abmarkierter Radfahrstreifen an einer befahrenen Straße. Aus diesem Grund erfüllt der Wegeneubau im Herseler Süden den Tatbestand des im Projektdossier des Grünen C formulierten Ausnahmefall für den Bau eines neuen Wegeabschnittes. Die ganz am Anfang des Projektes geführte Wegeführung wurde überarbeitet und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Der Sachverhalt der Aufgabe des Spielplatzes an der Rheindorfer Straße (gegenüber der Innstraße) hat, abgesehen davon, dass er außerhalb des Planbereiches liegt, nichts mit dem Planverfahren zu tun. Die Aufgabe dieses Spielplatzes wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen und der Haushaltskonsolidierung 2010 vom Rat beschlossen.

Der angesprochene Beschluss die öffentliche Grünfläche an der Oderstraße als Wohnbaufläche mit Baufeld anstatt als Wohnbaufläche ohne Baufeld (z.B. als Privatgarten) ausgewiesen wurde von der Politik mit dem Hintergrund, dass die Grünfläche Ecke Rheindorfer Straße/Grüner Weg aus dem Plangebiet herausgenommen wird und somit als Grünfläche erhalten bleibt, getroffen.

Insofern wurde den Anregungen der Öffentlichkeit aus der ersten Beteiligungsphase entsprochen.

1.2 Zu B. Verfahren:

Die Planungsinhalte des Grünen C wurden in mehreren öffentlichen Sitzungen in den zuständigen Ausschüssen der Stadt Bornheim intensiv diskutiert. Darüber hinaus gab es weitere Vorstellungen und Diskussionen im Bürgerausschuss, sowohl zum Thema Grünes C, als auch zum Bebauungsplan 220 C. (z.B. VPLA 15.08.07 SV 315/2007-7, VPLA 29.04.09 SV 185/2009-7, VPLA und Rat 26.05.11 SV 138/2011-7, BürgerA 15.09.11 4 SV)

Im Bebauungsplanverfahren wurde neben der Auslegung der Pläne im Rathaus der Stadt Bornheim noch eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Die betroffenen Bürger hatten

weit über das übliche Maß der Beteiligung hinaus Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

Die Entscheidungen bezüglich der Bebauungsplanänderungen im Herseler Süden obliegen dem Rat. Geäußerte Pressemeldungen ändern nichts an dem Sachverhalt, dass die endgültigen Beschlüsse im Rat getroffen werden. Ob bereits im Vorfeld, insbesondere bei einem brisanten Thema, der Sachverhalt innerhalb von interfraktionellen Sitzungen vordiskutiert wird, ändert nichts an der Bindungswirkung des getroffenen Beschlusses im Rahmen der Ratssitzung. Da im vorliegenden Fall sogar der von der Verwaltung vorgeschlagene Beschluss im Rahmen der vorangegangenen Sitzung des sachverständigen Planungsausschusses geändert wurde, kann hier in keinsten Weise von einem Verfahrensfehler durch den Verstoß des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Gemeindeordnung ausgegangen werden.

Das ursprüngliche Verfahren wurde in zwei Verfahren aufgeteilt, da mit den beiden Planbereichen zu einem Großteil unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Des Weiteren waren im Rahmen der 1. Beteiligungsphase, als beide Planverfahren noch in einem Verfahren zusammengefasst waren, hauptsächlich Stellungnahmen zu dem nördlichen Teilbereich (jetzt 2. Änderung + 1. Erweiterung), welcher sich mit der Neusortierung der Spielplatzsituation beschäftigt, eingegangen. Eine Splittung des Verfahrens sollte den Teilbereich zur Entwicklung der Möglichkeit von Doppelhäusern im Eingangsbereich der Oderstraße vereinfachen und das Hauptaugenmerk im ursprünglichen Verfahren auf die städtebauliche Neuordnung der Spielplatzsituation legen. Die inhaltliche Verbindung der beiden Planverfahren durch die Wegeführung stellt dabei kein rechtliches Problem dar, da, wie bereits erwähnt, für die Wegeführung keine planungsrechtlichen Voraussetzungen im Bebauungsplan geschaffen werden müssen.

1.3 Zu C. Inhaltliche Stellungnahme:

1.3.1 I. Zur Führung des neuen Weges um das Baugebiet

1. Persönliche Betroffenheit

Der Rad-/Fußweg wird entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht entlang der rückwärtig liegenden Hausgärten gelegt, sondern wird, wie auch aus den Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung zu erkennen, in einer Entfernung von mindestens 10 Metern angelegt werden. Selbst im Rahmen von Abstandsrechten, Nachbarschaftsrecht etc nach BauO NW stellt dies einen sehr guten Wert dar. Des Weiteren soll die benannte private Grünfläche in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden, wodurch der Weg somit nicht innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche geplant wird.

Die angesprochenen Einschränkungen des Nutzwertes und der Privatsphäre und deren Begründung können nur teilweise nachvollzogen werden. Zum einen wären Pflegefahrzeuge auch bei einer privaten Grünfläche notwendig, zum anderen wird die Fläche aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die dadurch entstehenden Einschränkungen, wie z.B. Saat, Ernte und natürlich Pflege und Düngung mit erheblich mehr Belästigungen einhergehen wie die nicht intensive Pflege (2malige Mahd im Jahr) der geplanten öffentlichen Grünfläche. Die illegale Entsorgung von Gartenabfällen kommt im gesamten Stadtgebiet gelegentlich vor und kann nicht im Rahmen eines Bebauungsplans geregelt werden.

Der angesprochene Sicherheitsaspekt hinsichtlich einer rückwärtigen Erschließung der Grundstücke kann nachvollzogen, aber nicht bestätigt werden. Durch den 10 Meter breiten Grünstreifen ist keine direkte Anbindung der Grundstücke an den Weg vorhanden und eine Benutzung des Weges durch Autos wird durch das Anbringen von Wegesperren

(„Pollern“) ausgeschlossen. Durch den Weg wird gerade in den Dämmerungsstunden durch Spaziergänger eine Sozialkontrolle entstehen, welche Einbrechern eine Tat erschwert oder diese sogar davon abhält. Durch gezielt angebrachte Beleuchtung und andere Sicherheitsvorkehrungen können die Bewohner ebenfalls das Risiko eines Einbruchs weiter minimieren. Es wird daher keine wesentliche Veränderung der Situation erwartet.

Der neu geplante Spielbereich im Rahmen der Umsetzung des Baumtores XL ist weiterhin wohnungsnah. Die Kinder im Alter von 10-13 Jahren bilden mit 212 Personen derzeit die größte Gruppe an Adressaten im Herseler Süden. In wenigen Jahren werden einige davon Jugendliche von ca.16 Jahren sein. Zurzeit finden diese Adressaten im Herseler Süden kein ansprechendes Angebot. Bei Umgestaltungen und Investitionen auf diesen Plätzen ist der Vorrang dieser 10 bis 16jährigen aus jugendhilfeplanerischer Sicht unumgänglich (Teilüberprüfung der Spielflächenbedarfsplanung / Spielleitplanung für Hersel im Hinblick auf die 2.Änderung und 1.Erweiterung des Bebauungsplans 220 C)

Insbesondere unter der Berücksichtigung der o.a. Teilüberprüfung für Hersel im Hinblick auf die 2.Änderung und 1.Erweiterung des Bebauungsplans 220 C soll eine Änderung auf den Spielflächen im Herseler Süden auf Bedürfnisse der älteren Kinder im Quartier ausgerichtet sein. Darüber hinaus auch als Treffpunkt für alle Generationen dienen und sich somit an der Empfehlung von FLL und dem Deutschen Kinderhilfswerk (Positionspapier Spielraumqualitäten) orientieren.

Die Empfehlungen raten zu altersübergreifender – sogar generationenübergreifender Gestaltung der Spielplätze. „Spielorte sollen für alle Altersgruppen der Gesellschaft nutzbar sein. Kinder und Jugendliche sollen den Freiraum nicht isoliert von den Erwachsenen/Älteren, sondern gemeinsam mit ihnen nutzen können.“ Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim hat am 26.01.2010 beschlossen neue Geräte möglichst unter dem Aspekt der Beispielbarkeit von allen Generationen auszuwählen (Vorlage JHA 01/2010-4). Hiermit will die Stadt Bornheim den einladenden Charakter von Spielplatzgestaltung ausdrücklich auf alle Generationen ausdehnen.

Der geplante Spielbereich, eingebettet in einer ansprechend gestalteten Grünanlage im Rahmen des Baumtores XL, bietet eine deutlich umfassendere Möglichkeit als Treff- und Erholungspunkt für alle Menschen als der bisherige kleine Spielplatz. Insbesondere die Gestaltung des Baumtores wird auch für ältere Menschen geeignete Plätze vorsehen. Es ist durchaus eine Bereicherung beim Besuch der Anlage auf Menschen zu treffen, die nicht in direkter Nachbarschaft wohnen und neue Kontakte knüpfen zu können.

Des weiteren stärkt die Planung die stille Naherholung, welche beruhend auf das BNatSchG in § 1 Abs.4 Nr. 2 das Ziel verfolgt „zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen“.

In wiefern mit der Planung die Anforderung der Bauleitplanung an „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung [und] die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ (§1 (6) BauGB) nicht mehr gegeben ist kann nicht nachvollzogen werden.

Ebenfalls kann nicht nachvollzogen werden welche negativen Auswirkungen für die im B-Plan wohnenden Menschen (insbesondere die nicht direkt an die Grünfläche grenzenden Anwohner) die Änderung der privaten Grünfläche in öffentliche Grünfläche haben soll. Auch die private Grünfläche hatte eine Naherholungsfunktion zum Ziel. Das mittlerweile

städtische Grundstück soll durch die Planung als Ortsrandeingrünung und somit als abschließende Sicherung des Ortsrandes dienen. Dies schließt eine weitere Bebauung aus.

Da die ausgewiesene Grünfläche mittlerweile im städtischen Eigentum ist, ist eine Umsetzung der geplanten Ortsrandeingrünung nur im Rahmen des Projektes Grünes C und der daraus resultierenden finanziellen Förderung möglich.

Die Stadt beruft sich bei der Planänderung auf § 1 Abs.3 BauGB und passt die vorhandene städtebauliche Situation an bestehende Bedürfnisse an. Eine rechtliche Unzulässigkeit durch über 20 jährige Beschlüsse entsteht dadurch nicht.

2. Regionalplan und Flächennutzungsplan

Im Rahmen der vor über 20 Jahren beschlossenen Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans Bornheim Nr. 220 C wurde die Bezirksregierung beteiligt. Ebenfalls setzt bereits der damalige und der neu aufgestellte Flächennutzungsplan für diesen Bereich Wohnbaufläche ohne Einwände der Bezirksregierung aus. Die nun neu ausgewiesenen Wohnbauflächen in den Änderungsverfahren befinden sich lediglich innerhalb bereits überplanter Bereiche und benötigen somit keiner weiteren Zustimmung durch die Bezirksregierung oder einer Regionalplananpassung.

Das geplante Baumtor XL mit Spielbereich und der Fuß-/Radweg benötigen ebenfalls keine Abstimmung mit der Bezirksregierung, wobei zu erwähnen ist, dass im Rahmen des Projektes Grünes C die Bezirksregierung beteiligt wurde und diese den Fördermittelantrag mit der geplanten Wegeverbindung positiv beschieden hat und somit auch befürwortet. Die Erweiterung eines Spielbereiches innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche sowie die Wegeverbindung stellen keinen zusätzlichen Eingriff in den Freiraumkorridor dar und können auch außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches realisiert werden. Im Übrigen sieht die Maßstäblichkeit des Regionalplanes weder eine gebietsscharfe Abgrenzung, noch eine Regelungen für kleinteilige Nutzungen wie Spielplätze oder Radwege vor.

Die Bebauungsplanänderungen sind entgegen der Meinung des Einwenders aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausweisung im FNP als Grünfläche in Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herseler Ortsrand dient u.a. dem Ziel der Ortsrandeingrünung (Nachzulesen im Umweltbericht zum FNP). Sie wurde in enger Abstimmung mit den Planungen des Grünen C getroffen (vgl. Begründung zum FNP, Seiten 50, 51) und lässt sich durch die Planung zum Grünen C zeitnah realisieren.

Der Rad-/ Fußweg innerhalb dieser Ortsrandeingrünung kollidiert mit dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht. Die Wegeführung war zu dem damaligen Zeitpunkt bereits geplant. Keinerlei Rad- und Fußwege wurden im Flächennutzungsplan explizit ausgewiesen, da dies auf Grund des Maßstabs als nicht zielführend angesehen wurde und diese Ausweisung kein zwingender Bestandteil eines Flächennutzungsplans ist. Ebenfalls wurden nicht alle Spielplätze im Flächennutzungsplan festgesetzt, sondern lediglich einzelne Spielplätze. Sehr gut verdeutlicht dadurch, dass auch nicht die Spielplätze an der Ruhrstraße oder der Oderstraße festgesetzt wurden und somit sonst auch nicht den Festsetzungen des FNP entsprechen würden. Die Ausweisung eines Spielbereiches steht jedoch in einer im Flächennutzungsplan festgesetzten Grünfläche in keinem Widerspruch. Da sowohl die Rad- und Fußwege als auch die meisten Spielflächen keinen zwingenden Bestandteil des Flächennutzungsplanes bildeten waren sie auch nicht Bestandteil der Gesamtabwägung des Flächennutzungsplans.

Die private Grünfläche am Ortsrand im Bebauungsplan 220 C ist nicht in eine kommunale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung und Genehmigung des FNP geflossen. Für den neuen Flächennutzungsplan wurde allenfalls eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Bauflächen zu den dargestellten Grünflächen erstellt. Eine genaue Festlegung ist in den nachfolgenden Bebauungsplänen vorzunehmen.

Selbstverständlich wird der Weg selbst nicht als Kompensationsfläche gewertet.

3. Bebauungsplanabgrenzung

Das ursprüngliche Verfahren wurde in zwei Verfahren aufgeteilt, da mit den beiden Planbereichen teilweise unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Des Weiteren waren im Rahmen der 1. Beteiligungsphase (als beide Planverfahren noch in einem Verfahren zusammengefasst waren) hauptsächlich Stellungnahmen zu dem nördlichen Teilbereich, welcher sich mit der Neusortierung der Spielplatzsituation beschäftigt, eingegangen. Eine Splittung der Verfahren sollte den Teilbereich zur Entwicklung der Möglichkeit von Doppelhäusern im Eingangsbereich der Oderstraße vereinfachen und das Hauptaugenmerk im ursprünglichen Verfahren auf die städtebauliche Neuordnung der Spielplatzsituation legen. Die hervorgebrachte Begründung der Zulässigkeit der Teilung des Projektes durch eine abschnittsweise Entwicklung trifft hier voll zu.

Die Neuplanung des Spielbereiches im Rahmen des Projektes Grünes C ist durch die bewilligten Fördermittel befristet. Die Änderung der Möglichkeit der Bauweise am Eingang der Oderstraße hingegen ist an keine zeitliche Voraussetzung gekoppelt. Die inhaltliche Verbindung der beiden Planverfahren durch die Wegeführung und die festgesetzte Grünfläche stellt dabei kein rechtliches Problem dar, da, wie bereits erwähnt, für die Wegführung keine planungsrechtlichen Voraussetzungen im Bebauungsplan geschaffen werden müssen und somit auch bei Scheitern eines Planes nicht ins Leere führt. Die Grünfläche kann, da sie mittlerweile in städtischem Besitz ist, ebenfalls, unabhängig von dem Ausgang der Bebauungsplanverfahren, umgesetzt werden.

4. Landschaftsplan

Ein Teil der Bebauungspläne welcher sich mit dem Grünen C beschäftigt liegt im Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund wurde der Landschaftsbeirat 2009 in die Planung miteinbezogen und hat eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzes ausgesprochen. Seitdem hat sich die Planung in Bezug auf der Wegeführung und der Bepflanzung nur geringfügig geändert. Neu hinzugekommen ist der geplante Spielbereich im Rahmen des Grünen C. Bezüglich dieses Sachverhaltes wurde sich mit dem Rhein-Sieg-Kreis in Verbindung gesetzt und von dieser Seite die Änderung im Rahmen des Grünen C akzeptiert. Bestätigt wird dies auch durch die im Rahmen der beiden Beteiligungsphasen durchgeführte Trägerbeteiligung, bei denen der Träger der Landschaftsplanung beim Rhein-Sieg-Kreis in keinsten Weise Bedenken gegen die Planung ausgesprochen hat. Der Landschaftsschutz und die Pflegefestsetzung treten bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den Bereich außer Kraft.

Es ist richtig, dass von Seiten der Stadt Bornheim zur Sitzung des Landschaftsbeirates keine Unterlagen zum Artenschutz übermittelt wurden, da die artenschutzrechtliche Stellungnahme erst kurz vorher erstellt wurde und der Abgabeschluss für die Sitzung abgelaufen war. Erste Ergebnisse zum Artenschutz lagen aber bereits zum Termin der Sitzung des Landschaftsbeirates vor. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des Fachbüros ließ sich erkennen, dass die durch die Maßnahmen des Grünen C – bis auf Bedenken zu möglichen Kulisseneffekten in einigen Teilstrecken – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

In der Sitzung des Landschaftsbeirates wurde von keiner Seite Bedenken zum Artenschutz vorgetragen. Insofern bleibt festzuhalten, dass auch der Landschaftsbeirat keine besonderen Konflikte gesehen hat.

Zur anschließenden Befreiung vom Landschaftsschutz durch den Rhein-Sieg-Kreis hat der Untere Landschaftsbehörde die vollständige Stellungnahme zum Artenschutz vorgelegen. Da keine besonderen Auswirkungen zu erwarten sind, konnte die Befreiung durch den Kreis erteilt werden.

Mittlerweile wurde im Rahmen der Abwägung der Bebauungspläne zusätzlich noch ein weiterer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu der aktuellsten Planung erstellt. Hieraus ergaben sich keine Änderungen für die Planung. Zur Vorsorge werden lediglich einige sog. „Lerchenfenster“ in den angrenzenden Ackerflächen angelegt.

Die direkte Lage des geschützten Landschaftsbestandteil „Rhein- Niederterrassenkante“ wird durch die Planung nicht betroffen werden, da er nicht, wie in der Stellungnahme beschrieben, unmittelbar an den geplanten Spielbereich angrenzt, sondern durch einen Weg getrennt wird und nicht davon auszugehen ist, dass Kinder diesen Bereich in ihren Spielraum einbeziehen.

5. Grünes C- Alternativen

Die Planung im Herseler Süden erfüllt nicht, wie vom Einwender beschrieben, nur das Projektziel der Begrünung von Ortsrändern. Ein weiteres wichtigstes Projektziel, welches durch die Planung erfüllt wird, ist die Stärkung der stillen Naherholung. Der gesamte Planungsprozess entstand in enger Zusammenart und stetiger Abstimmung mit der Regionale 2010 Agentur und der Bezirksregierung. Der bewilligte Förderantrag hatte ebenfalls bereits den Grossteil der Planung zum Inhalt und wurde eben genauso bewilligt. Die seit dem Förderbescheid resultierenden Änderungen wurden aber weiterhin in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung und der Regionale 2010 Agentur besprochen. Auf die Schaffung von Baumtoren zur Kennzeichnung des Übergangs von Siedlungsräumen in den Freiraum wurde von Anfang des Projektes Grünes C an von dem Planungsbüro 3+ Freiraumplaner ein besonderer Schwerpunkt gelegt. Um den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden wurde die Wahl eine Baumtores aus 4 Kategorien (von den Größen S – XL) zur Verfügung gestellt. Die Größen unterscheiden sich hauptsächlich durch die Anzahl der zu pflanzenden Bäume. Das Baumtor XL hingegen soll noch Flächen für Sondernutzungen wie z.B. Spielflächen zur Verfügung stellen.

Von Seiten der Stadt Bornheim wird daher mit der Umwandlung des geplanten Baumtores L in ein Baumtor XL mit Spielfläche dem Charakter des Grünen C Rechnung getragen und unterstützen den Fördermitteltatbestand.

Somit ist in keinsten Weise nachvollziehbar warum die Planung gegen die Grundsätze des Projektes verstoßen sollte.

Hinsichtlich der Störwirkungen für Vogelarten verweise ich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag welcher sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt und lediglich für die Feldlerche Beeinträchtigungen durch die Planung prognostiziert. Diese werden jedoch im Rahmen der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Anlegen von Lerchenfenstern) behoben.

Die These, dass der neu geplante Fuß-/Radweg ausschließlich Erholungsfunktion hat kann nicht unterstützt werden. So ist festzustellen, dass in den Rheinorten zwischen der Ortslage Bonn und Wesseling derzeit kein baulich angelegter und sicherer Radweg zwi-

schen der L 300 (ehem. B 9) und dem Rheinuferweg besteht. Auch der Engländerweg ist lediglich ein abmarkierter Radfahrstreifen an einer befahrenen Straße. Mit der zusätzlich geplanten und mit dem Landesbetrieb abgestimmten Querung der Landesstraße wird so eine sichere Wegeverbindung geschaffen, welche neben der Erholungsfunktion auch eine funktionale Verbindungsfunktion erfüllt. Im Übrigen ist auch die Naherholung ein städtebaulicher Belang nach dem Baugesetzbuch.

Aus den oben benannten Gründen welche auf den Zielen des Projektes beruhen und durch die im Rahmen des Verfahrens vorgeschlagenen Alternativplanungen resultierenden möglichen weiteren Zerschneidungen der Landschaft wird eine Änderung der Trasse als nicht zielführend angesehen und nicht unterstützt. Alle in Betracht kommenden Alternativen wurden in vielen Gesprächen, Einwohnerversammlung, und Ausschusssitzungen erschöpfend diskutiert (siehe auch Punkt 1.2) und mussten nach Prüfung als nicht durchführbar und nicht zielführend eingestuft werden.

Die angesprochenen zu schützenden Nachbarschaftsbelange werden durch die Planung kaum berührt. Dort wo Beeinträchtigungen auftreten könnten, wurden und werden diese in der Planung berücksichtigt, so dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

6. Biotopverbundplanung

Die Biotopverbundplanung des LANUV belegt alle Freiräume zwischen den Rheinorten Bornheims und Bonns und den Bereich parallel und östlich der Autobahn. Sie weist insofern diesen Raum als potentiell geeignetes Gebiet für den Biotopverbund aus. Regionalplanerisch manifestiert sich diese Darstellung in der Ausweisung von regionalen Grünzügen in diesem Bereich und ist insofern in der regionalen und lokalen Planung berücksichtigt. Der Freiraum zwischen Hersel und Bonn-Auerberg misst ca. 1 Kilometer Breite. In Relation hierzu hat ein knapp 15 Meter breiter Streifen, der aufgrund seiner Bepflanzung künftig die störende Wirkung des Siedlungsrandes auf die freie Landschaft abmildert, auf den Biotopverbund keinen Einfluss.

7. FFH-Gebietsschutz

Das erwähnte FFH-Gebiet trägt den Titel "Fischschutzzonen am Rhein. Allein dies macht deutlich, dass die Gebietsausweisung zum besonderen Schutz der Wanderfischarten erfolgte. Insofern scheidet ein Einfluss der Bauleitplanung zum Herseler Ortsrand auf das FFH-Gebiet aus. Es sind von daher auch nicht die üblichen Pufferzonengrößen anwendbar.

8. Eingriffsregelung

Die Fragestellung, ob und in wiefern die ausgewiesene Grünfläche im FNP oder im Bebauungsplan als Kompensationsfläche benutzt oder reserviert wurde, wurde bereits in Abschnitt 2 ausreichend erläutert.

Die (eigentlich für ein Verfahren nach §13a BauGB nicht notwendigen) durchgeführten Eingriffsbilanzierungen wurden gemäß dem ‚Vereinfachtem Verfahren‘ (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung), welches allgemein anerkannt ist, durchgeführt. Diese Bewertungsmethodik ist im vorliegenden Fall geeignet, da die Festsetzungen in den Planbereichen sich nur geringfügig von den rechtskräftigen Festsetzungen unterscheiden. Die angesetzten Punkte für die geplante öffentliche Grünfläche wurden aus den unterschiedlichen, in der Bilanzierung aufgeführten, Biotopwerten kumuliert und in Abstimmung mit Fachleuten angesetzt. Selbst eine Reduzierung des Biotopwertes um 2 auf 4 Punkte würde in der

Bilanzierung eine positive Bilanz resultieren. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum die Biotopwertpunkte falsch angesetzt wurden, wobei zu bedenken ist, dass es sich im Augenblick um intensiv genutzten Acker handelt.

Der Großteil der Änderung des Bebauungsplans befindet sich auf bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplanten Flächen. Die Erweiterungsflächen beinhalten Flächen welches im Rahmen des Grünen C als öffentliche Grünfläche und als Ortsrand-eingrünung benötigt werden. Der neu geplante Spielbereich erweitert die vorhandene festgesetzte Grünfläche mit Spielplatz lediglich und dient der angrenzenden Wohnbebauung. Ein Eingriff in die Landschaft durch Schaffung von zusätzlicher Wohnbebauung findet nicht statt. Im Übrigen war nach der ursprünglichen Begründung des Bebauungsplans 220 C auch für die private Grünfläche mit einer Naherholungsnutzung und einer durchgängigen Wegeführung zu rechnen.

Zu der Kritik der Pflanzung autochthoner Gehölzarten am Ortsrand wird wie folgt Stellung genommen: Das BNatSchG empfiehlt das Ausbringen von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung im "Gebiet" haben, fordert es aber nicht zwingend. "gebietsfremd" heißt im Zusammenhang mit § 40 BNatSchG, dass die Art im Gebiet nicht vorkommt. Die Gehölze der Pflanzliste kommen aber ausnahmslos im Gebiet vor. Insofern bedarf es keiner näheren Bedingungen in der Pflanzliste zum Bebauungsplan.

Auch die zitierte und in der Folge mehrfach wiederholte schädliche Kulissenwirkung auf z.B. die Vögel der Feldflur geht hier völlig fehl, da die Kulisse zwischen Ort und Ortsrand bereits durch die bestehende Bebauung gebildet wird. Die Möglichkeit einer Kulissenwirkung bezieht sich hier eher auf die Bereiche, die bislang weder eine Bebauung noch eine Gehölzstruktur aufweisen. In der Ausführungsplanung wird aber für alle Bereiche auf die mögliche Kulissenwirkung und deren Auswirkungen eingegangen indem die ursprüngliche Anpflanzung einer Pappel und eines Apfels in einem Abstand von 15 Meter angepasst wurde, so, dass nun zwei Äpfel und eine Pappel in einem Abstand von 15 Meter angepflanzt werden. Diese Baumreihe soll zudem noch durch Strauchpflanzungen unterbrochen werden.

Zu den erneut angeführten Trassenalternativen wurde bereits weiter oben Stellung genommen.

Aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz wäre die Lage des Weges direkt entlang der Grundstücksgrenzen die beste Lösung. Da bei der Planung des Grünen C aber Wert darauf gelegt wurde, dass möglichst eine Kompromisslösung für alle Beteiligten geschaffen wird, wurde zur Sicherung der Privatsphäre der anliegenden Bewohner Abstand von dieser Variante genommen. Dies konnten durch die Vertreter der Stadt Bornheim auch vor dem Landschaftsbeirat deutlich gemacht werden, so dass der Beirat der Planung mit dem 10 Meter breiten Grünstreifen zugestimmt hat.

Eine Asphaltierung der Wegefläche wird als sinnvoll angesehen, da die Wegeverbindung so zu jeder Witterung von jeden benutzt werden kann. Des Weiteren bedeutet die Asphaltierung der Wege deutlich geringe Folgekosten für die Stadt. Um den Eingriff jedoch zu reduzieren wurde die ursprünglich angedachte Breite des Weges von 3 Meter auf 2,50 Meter reduziert.

Die vorgebrachte Kritik an der Wertung der ökologischen Bewirtschaftung der Flächen wird nicht nachvollzogen. Es ist zwar anzuerkennen, dass die Umstellung von konventionell bewirtschafteten Flächen auf ökologische Wirtschaftsweise dem Landwirt eine mehrjährige Umstellungsphase abverlangt. Völlig missverstanden werden aber die Konsequenzen der ökologischen Landwirtschaft auf die Zahl der vorhandenen Tierarten. Da an Bioprodukte die gleichen Qualitätsanforderungen wie an konventionelle zu stellen sind,

muss auch der Biolandwirt dafür Sorgen, den Konkurrenzdruck von "Unkräutern" und tierischen Schädlingen gering zu halten. Nur sind die Methoden andere, z.B. die Vermeidung von Mineraldüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. Dafür sind z.B. häufigere mechanische Arbeiten auf den Flächen notwendig, die sich z.B. auf vorhandene Tiere eher negativer auswirken.

9. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

Da es sich in diesem Punkt um eine Kritik handelt, welche sich auf die Wahl des Verfahrens bezieht wird hier auf die dazu bereits ausgeführte Stellungnahme der Stadt unter Punkt 8 verwiesen.

10. Artenschutz

Die Stadt Bornheim hat bereits zum Projekt Grünes C durch das Fachbüro Cochet Consult eine artenschutzrechtliche Beurteilung erstellen lassen.

Im Rahmen der Abwägung zu den Bebauungsplänen wurde jetzt zusätzlich noch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu der aktuellsten Planung erstellt. Dem entsprechend sind nach der Vorprüfung nur die planungsrelevanten Arten Wechselkröte und Feldlerche von der Planung betroffen und bedürften einer genaueren Art-zu-Art Prüfung. Als Ergebnis des Fachbeitrags konnte festgestellt werden, dass „unter Beachtung von tiergruppenspezifischen Zeitfenstern und der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Lebensraum verbessernden Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist bzw. eine Ausnahme nach § 45 (7) ist für diese Arten demnach nicht erforderlich.“ (Bebauungsplan Hersel 220 C, 2- Änderung und 1. Erweiterung, 3. Änderung und 2. Erweiterung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 (1) BNatSchG, Seite 26)

Ein Kulisseneffekt wurde im Rahmen des Fachbeitrags nicht festgestellt und behandelt. Die Planung stellt eher einen Schutz vor störenden Wirkungen aus dem Baugebiet dar. Eine Kulisse zwischen den Aufenthaltsräumen der Vögel der Feldflur entsteht nicht. Die vorgesehene Bepflanzung betrifft den Bereich entlang der vorhandenen Bebauungskulisse.

11. Förderschädlichkeit

Eine Förderschädlichkeit ausgelöst durch die benannten zu erwartenden negativen Auswirkungen entsteht durch die Planung nicht, da wie in den vorherigen Punkten der Abwägung bereits dargelegt, die benannten negativen Auswirkungen nicht auftreten oder nur unerheblich sind.

12. Verkehrskonflikte

Die Verkehrssituation und Querung der Rheinstraße ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanverfahren, sondern resultiert aus den Planungen des Grünen C und benötigt keine Regulierung durch ein Bebauungsplanverfahren. Um jedoch die Vollständigkeit der Stellungnahme zu berücksichtigen wird hier von Seiten der Stadt Stellung zu genommen.

Bei der Rheinstraße handelt es sich um eine Tempo-30-Straße mit keinem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen. Eine Querung der Rheinstraße an der geplanten Stelle wird von Seiten der Verkehrsplaner nicht als problematisch angesehen. Sie resultiert aus der südlich der Landesstraße ankommenden Wegführung des Grünen C und der geplanten neuen Querungshilfe über die Landesstraße. Die Wegführung von Roisdorf

kommand wird südlich der Landesstraße vorbei an dem Wäldchen geführt. Von dort wird die Querung der Landesstraße durch eine neu geplante Querungshilfe sichergestellt. Durch den Ankauf der an die Querungshilfe im Norden angrenzenden Teilfläche wird eine eindeutige und für die Nutzer des Grünen C gut erkennbare und sichere Wegeführung gewährleistet. Diese soll auch nach Querung der Rheinstraße an der dafür geplanten Stelle direkt an die Wegeführung entlang des Ortsrandes anschließen. Sollten Nutzer des Grünen C diese Querung der Rheinstraße als zu unsicher empfinden, besteht für sie die Möglichkeit die in Sichtweite liegende und von dem Einwander angesprochene Querungshilfe zu nutzen.

13. Kinderspielplätze/ DIN 18034

Die Ergebnisse der Spielflächenbedarfsplanung auf Basis der Kinderzahlen von 2007 haben sich bei der Aktualisierung/Gegenüberstellung in 2011 bestätigt bzw. zeigen den Bedarf der Älteren noch verschärfter (bei rückläufigen Zahlen der jüngeren Kinder). Die Spielflächenbedarfsplanung/Spielplatzplanung wird grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet unter dem Aspekt der gleichmäßig, quantitativ und qualitativ gut verteilten, sinnvollen Versorgung und pädagogischen Attraktivität der Spielflächen in Bezug auf die Adressanten im Einzugsgebiet durchgeführt. Aufgrund der im Herseler Süden bestehenden deutlichen Überversorgung mit Spielplätzen - insbesondere im Vergleich zur Gesamtstadt- wurde die Situation und Entwicklung der bestehenden Flächen bereits unter Beteiligung (vor allem der Spielplatzpaten) bewertet und dem Jugendhilfeausschuss in einer öffentlichen Vorlage 2009 vorgestellt. Unter den monetären Aspekten des Haushaltes ist die Tatsache, dass 2/3 des Einzugsgebietes für den Spielplatz Rheindorferstraße durch die Plätze Ruhrstraße und Donaustraße ausreichend abgedeckt sind (siehe auch Teilüberprüfung Spielflächenbedarfsplanung Hersel Süd S. 3 u 4) auch im Hinblick auf die Situation in anderen Orten des gesamten Stadtgebietes grundsätzlich nicht zu vertreten.

Der geplante Spielplatz, eingebettet in einer ansprechend gestalteten Grünanlage, bietet eine deutlich umfassendere Möglichkeit als Treff- und Erholungspunkt für alle Menschen als ein kleiner Quartiersspielplatz. Insbesondere die Gestaltung des Baumtores wird auch für ältere Menschen geeignete Plätze vorsehen. Es ist durchaus eine Bereicherung beim Besuch der Anlage auf Menschen zu treffen, die nicht in direkter Nachbarschaft wohnen und neue Kontakte zu knüpfen. Um dem elterlichen Bedarf der sozialen Kontrolle jüngerer Kinder gerecht zu werden bleibt der Kinderspielplatz Ruhrstraße zwischen den Häusern erhalten und wird nicht Bestandteil der Spielanlage innerhalb des XL-Tores.

Die direkt anwohnenden Bürger haben sich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bereits ausreichend geäußert. Bei der vorliegenden Planung geht es nicht nur um die Belange und Interessen der Anwohner von Ruhrstraße und Oderstraße, sondern um eine zukunftssträchtige Entwicklung für den Ort Hersel - vielleicht sogar die ganze Bornheimer Rheinschiene. Mit dieser geplanten Gestaltung Baumtor XL incl. Grünanlage und Spielplatz wird die Einladung an ortsfremde Besucher zur Naherholung ausdrücklich untermauert.

Nach geltender Rechtsprechung sind Geräusche von spielenden Kindern und Jugendlichen grundsätzlich keine Lärmemissionen. Um im Einzelfall evtl. möglichen Belangen von AnwohnerInnen trotzdem gerecht zu werden sind die MitarbeiterInnen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule immer bemüht zwischen Anwohnern, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. In der Vergangenheit waren diese Gespräche oft erfolgreich. Hier sollte abgewartet werden, wie sich der konkrete Sachverhalt zeigt, wenn die Anlage Baumtor XL fertig gestellt ist und regelmäßig genutzt wird. Mit dem Kompromiss bleibt der Kleinkinderbereich innerhalb der ‚direkten Kontrolle‘ und der Platz für die Älteren ist

ganz bewusst an den äußeren Rand der Fläche geplant, damit sich dort Treffende nicht die Anwohner stören.

Die jüngeren Kinder, die derzeit im Einzugsgebiet des Spielplatzes Oderstraße wohnen, können -ebenso wie die zukünftigen BewohnerInnen der geplanten Doppelhäuser- innerhalb 200m bis 400m Entfernung auf die Spielplätze Ruhrstraße und Wöhlerstraße ausweichen. Der neue Spielplatz im Baumtor XL spricht vorwiegend die älteren Kinder an und erhält ein größeres Einzugsgebiet von 500m Radius.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass ein weiterer Spielplatz Donaustraße in rund 600m Entfernung ebenfalls sehr gut erreichbar ist. Damit ist das Angebot an adressatenorientierten und attraktiven Spielflächen im Herseler Süden immer noch überdurchschnittlich hoch (im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet).

Auf die Bepflanzung des Spielbereiches wird im Rahmen der Ausführungsplanung Rücksicht genommen und so sichergestellt, dass keine giftigen oder unzulässigen Pflanzen dort zur Verwendung kommen.

14. Haushalt

Insgesamt ist zu betonen, dass es sich bei dem Projekt Grünes C um ein interkommunales Förderprojekt handelt, welches eine 80% Förderung aus EU-/ Bundes- und Landesmitteln bescheinigt bekommen hat. Dabei besteht das Projekt aus mehreren Teilbereichen wie z.B. auch die Sicherung der villa rustica in Bornheim Botzdorf im Bornheimer Stadtgebiet. Insgesamt werden mehrere Kilometer Wege saniert und bepflanzt und hochwertige Elemente wie Infotafeln und Sitzgelegenheiten eingebaut. Der Wegeneubau (und die dazu gehörende wegebegleitende Grünfläche als Ortsrandeingrünung) in Hersel stellen dabei einen bedeutsamen Projektabschnitt dar, der auch gerade im interkommunalen Zusammenhang eine wichtige und den Zielen des Grünen C entsprechenden Planabschnitt schafft.

Das Gesamtprojekt Grünes C stellt für Bornheim daher eine einmalige Chance dar, die schon seit langer Zeit bestehenden Ziele trotz knapper Mittel umzusetzen. Dies ist selbstverständlich auch mit aktuellen Investitionen und zukünftigen Unterhaltungskosten im Bornheimer Haushalt verbunden. Diese stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem zukünftigen kulturellen, wirtschaftlichen und auch finanziellen Mehrwert für die Stadt, der in die städtische Haushaltsbilanz einfließt und somit zu einer Mehrung des Anlagevermögens führt. Genauso verhält es sich mit den Wegesanierungen, den Pflanzungen und Grünflächen und den eingebauten Elementen im Rahmen des Grünen C.

1.3.2 II. Zur Umwandlung des Spielplatzes Oderstraße in ein Baugrundstück

1. Sichtachsen und Mikroklima

Das Plangebiet des Bebauungsplans 220 C unterliegt in Bezug auf die Belüftung keinen besonderen Bedingungen. Das Plangebiet ist praktisch völlig eben und ein Kaltluftabfluss daher nicht möglich. Der Rheintalabwind sorgt für zusätzliche Luftbewegungen, die aber allenfalls großräumige Wirkung entfalten. Eine besondere Auswirkung auf Baulücken ist nicht zu erwarten.

Die Bebauung am Ortsrand von Hersel ist von der Bauweise her gesehen eher begünstigt. Es handelt sich hier um die geringstmögliche Bauweise überhaupt. Eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise stellt bereits die Baumöglichkeit mit den geringsten Auswirkungen dar, die bei einer Festsetzung getroffen werden können. In sofern kann im vorliegenden Fall, wo die Bebauung eines ca. 13 Meter breiten Grundstückes mit einer 9

Meter breiten Baumasse ermöglicht wird, nicht mit einer Veränderung des Mikroklimas in Hersel gerechnet werden. Ebenfalls werden keine Sichtachsen beeinträchtigt welche nicht bereits durch die rechtskräftige Planung möglich sind oder durch Bepflanzungen bereits gestört sind (als Beispiel ist hier die dichte Bepflanzung am hinteren Teil des Spielplatzes Oderstraße anzuführen).

Darüber hinaus liegt die Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem mehreren Hektar großen Freiraum, der geprägt ist durch Ackerflächen bzw. geplante Grünflächen. Auch hier befindet sich die gesamte Bebauung des Herseler Südens in einer klimatisch begünstigten Lage. Durch die Bebauung einer Baulücke wird an dieser Stelle keine Kaltluftproduktion mehr entstehen. Dabei wird das unmittelbare Umfeld minimal stärker erwärmt. Eine weitergehende Auswirkung als über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus ist ausgeschlossen.

Bei der Planung handelt es sich um eine ortsübliche Nachverdichtung einer Baulücke, die nur eine sehr lokal begrenzte und extrem geringe Auswirkung hat. Es ist ausgeschlossen, dass es durch die Schließung dieser Baulücke zu besonderen oder gar unzumutbaren klimatischen Veränderungen kommt. Eine solche Hochstufung eines einzelnen Abwägungsbelanges würde zu einer völlig verzerrten Abwägung führen. Eine Berufung auf eine Beachtung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ geht hier fehlt.

Der ungeschmälernte Fortbestand einer freien Aussicht auf Grund eines Bebauungsplanes stellt grundsätzlich nur eine Chance dar, es besteht jedoch kein Recht darauf. Die Bebauung eines Grundstückes welches Sichteinschränkungen für Anlieger zur Folge hat, bedeutet zwar nachvollziehbar den Verlust dieser Annehmlichkeit, jedoch stellt dies regelmäßig keinen rechtlich geschützten und damit abwägungserheblichen Belang dar, er unterliegt nicht dem Schutz durch das Gebot der Rücksichtnahme (vgl. VGH Bayern Urteil vom 29.07.2011, 15 N 08.2086). Die Grundstücke der Einwender sind insbesondere nicht etwa durch einen außergewöhnlichen Fernblick, in einer eine Ausnahmesituation begründenden Weise geprägt, dass sie hierdurch als situationsberechtigt anzusehen wären, es wären sogar lediglich Sichteinschränkungen in die freie Landschaft für Grundstücke in der zweiten Reihe. Für die Grundstücke direkt am Ortsrand entstehen keine Sichteinschränkungen durch die Bebauung der Grün-/ Spielplätze.

Die Stadt beruft sich bei der Planänderung auf § 1 Abs.3 BauGB und passt die vorhandene städtebauliche Situation an bestehende Bedürfnisse an. Selbst wenn auch fiskalische Interessen der Stadt mit der Planänderung verfolgt werden, stellt dies kein Verstoß gegen das Erforderlichkeitsprinzip dar.

2. Bodenschutz

Die von den Einwendern aufgestellte These zum schonenden Umgang mit Grund und Boden unter Bezugnahme des Kommentars zum Baugesetzbuch kann so nicht unterstützt werden. In der angeführten Textzeile des Kommentars bezieht sich die „Festsetzung von Grünflächen ... zum Zwecke der Durchgrünung bebauter Bereiche“ auf einen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ durch „die Nutzung von Ausgleichsmaßnahmen im Falle der Inanspruchnahme von Flächen zu baulichen Zwecke“.

3. Eigentumsschutz

Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 BVerG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102). Der Unter-

schied des Verkehrswertes zwischen erster und zweiter Reihe ergibt sich aus der besonderen Lagegunst zum Freiraum hin. Die ist allerdings kein Abwägungsbelang für die aktuelle Planung.

Die Planung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und stellt eine ortsübliche Bauweise dar. Insofern ist nicht mit besonderen Auswirkungen auf die Grundstückspreise zu rechnen. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Bauland im Raum Hersel können diese Befürchtungen nicht nachvollzogen werden.

Das aufgeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes kann für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden, da es sich auf Änderungen welche das zumutbare Maß überschreiten bezieht. Dies ist bei keinen der beiden Bebauungsplanänderungen gegeben, da sowohl eine Umwandlung von privater Grünfläche in öffentliche Grünfläche, noch die Umwandlung eines Spielplatzes in ein Baufeld und die Neuanlegung eines Spielbereiches als unzumutbar und als einen unerträglichen Eingriff in das Eigentum angesehen werden kann.

Zum Argument der Situationsberechtigung führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29.07.2011, 15 N 08.2086 aus: „Das Grundstück ist nicht durch eine besondere Aussichtslage in einer Weise geprägt ist, dass es hierdurch als "situationsberechtigt" anzusehen ist (vgl. BayVGH vom 14.07.2006 - 1 N 05.1153 - <[...]> RdNr. 28; vom 03.03.2006 - 1 CS 06.227 <[...]> RdNr. 19 m.w.Nw.d.Rspr.). Eine solche "Situationsberechtigung" kann u.U. angenommen werden bei Betrieben, die mit der schönen Aussicht "arbeiten", wie etwa eine Ausflugsgaststätte oder ein Hotel in hervorragender Lage mit einer besonderen Aussicht, auf deren Bestand nach Lage der Dinge vertraut werden durfte. Eine vergleichbare Situation kann hier nicht angenommen werden.“ Somit liegt im vorliegenden Fall keine Situationsberechtigung vor.

4. „Pacta sunt servanda“

Es ist richtig, dass der Investor die Erschließungsanlagen und die Grün-/ Spielflächen hergestellt und der Stadt überlassen hat. Die bezahlten Grundstückspreise an den Investor beinhalteten viele Umlagen welche an die Grundstückseigentümer weitergeben wurden, so z.B. auch anfallende Kosten für die Herstellung der Erschließung. Die Preise waren Verhandlungsgrundlage zwischen dem Investor und den jetzigen Eigentümern. In wie fern der Grundstückspreis die Herstellung der Spielflächen beinhaltet hat, kann nicht nachvollzogen werden. Demnach kann es keine zweckgebundenen Anwohnergelder geben.

Der Spielplatz an der Oderstraße wird so lang zur Verfügung stehen bis der Spielbereich im Rahmen des Baumtores XL realisiert ist. Durch die Planung einer neuen Spielfläche auch für ältere Kinder sollen die Flächen zwar nicht gleichartig aber mehr als gleichwertig ersetzt werden. Damit bleibt die Qualität des Wohnumfeldes in jedem Falle erhalten.

1.3.3 III. Zur Spielplatzplanung

Die drei Spielplätze Donaustraße, Ruhrstraße und Wöhlerstraße bleiben mit allen Angeboten erhalten. Der Spielplatz Rheindorferstraße kann durch Grünpflegenpatenschaft in bürgerschaftlichem Engagement als Treffpunkt für die BürgerInnen ebenfalls erhalten werden. Somit entfällt zukünftig faktisch nur die Fläche Oderstraße als Spiel- und Treffpunkt. In deren unmittelbaren Nähe wiederum verläuft das Baumtor XL als Parkanlage incl. Spielplatz. Dieses neue Angebot soll ein Treffpunkt für Menschen aller Altersstufen werden und geht in der Ausstattung weit über das Angebot des Spielplatzes Oderstraße hinaus. Im Hinblick auf die

Spielplatzplanung und Freiraum/Treffpunkt-Entwicklung stellt diese Planung mit dem Baumtor XL eine erhebliche Erweiterung der Angebotsstruktur im Herseler Süden dar.

Für Kleinkinder und Eltern, die das neu ausgerichtete Angebot nicht nutzen wollen, bleiben drei Spielplätze im Nahraum von 200m bis 400m erhalten. Die Überquerung der Rheinstraße (Tempo 30) auf dem Weg zum Spielplatz Wöhlerstraße dürfte für Schulkinder erlernbar/machbar sein. Jüngere und oder im Straßenverkehr weniger sichere Kinder finden ausreichende Ausweichmöglichkeiten in den Spielplätzen Ruhrstraße und Donaustraße.

Der Bedarf eines Spielangebotes für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren wurde in der Teilüberprüfung Spielflächebedarf für den Herseler Süden 2011 eindeutig untermauert. Die vom Einwender angeführte multifunktionale Fläche der Planungen der Stadt Bonn bietet mehrere Sportangebote. Pädagogisch betrachtet geht das Spiel- und Bewegungsangebot des geplanten neuen Spielplatzes innerhalb des Baumtor XL weit über ein reines Sportangebot hinaus. Die besondere konzeptionelle Ausrichtung liegt hier in dem Aufforderungscharakter der geplanten Spielgeräte und dem ansprechend gestalteten Aufenthalts- und Rückzugsort – bis hin zum kooperativen und doch freien Spiel an Geräten. Alle eingeplanten Spielgeräte sind einzigartig und auf den anderen Herseler Spielplätzen nicht vorhanden.

Das Einzugsgebiet des Spielplatzes Fabriweg reicht mit 500m nicht bis in den Herseler Süden. Außerdem liegt der Schwerpunkt des dortigen Angebotes für die Jugendlichen auf dem dortigen Bolzplatz mit den Sportarten Fuß- und Basket/Streetball.

Die geplante Spielfläche befindet sich in ausreichender Entfernung und nicht auf der gleichen Höhe der Wohnbebauung. Dies sollte möglichen Belästigungen durch Geräusche vorbeugen. Entlang des Radweges/Spielplatzzaunes und auch auf der gesamten Baumtorfläche sind Bepflanzungen eingeplant, die auch Schutz vor dem Rheintalwind bieten können. Grundsätzlich wird eine Begegnung mit frischer Luft und dem in Hersel vereinzelt üblichen Wind als Bereicherung und Element der Naherholung für alle BesucherInnen angesehen.

1.3.4 IV. Städtebauliche Gestaltung des Einfahrtsbereichs der Siedlung / V. Revitalisierung der Rheinstraße

Die von den Einwendern bemängelte „geschlossene Front von Doppelhäusern und Garagen“ stellt keine erhöhte Einschränkung da. Es handelt sich weiterhin um eine sehr offene Bauweise. Durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 220 C, 1. Änderung ist den Grundstückseigentümern bereits heute die Möglichkeit gegeben zwei Garagen/ Stellplätze auf Ihrem Grundstück zu realisieren, so dass ebenfalls eine geschlossene Front zwar von Einfamilienhäusern mit Garagen möglich ist. Wie man auch bereits in der Örtlichkeit erkennt, haben eine Reihe von Eigentümern bereits auf der gesamten Grundstücksbreite Baukörper ohne Durchlässe in die freie Landschaft errichtet.

Die vorgeschlagenen städtebaulichen Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Dem Rat mit Vorberatung in dem Fachausschuss Planung, Verkehr und Liegenschaften obliegt die abschließende Entscheidung über städtebauliche Fragestellungen, deren Priorisierung und zeitliche Umsetzung. Die Umsetzung des Grünen C ist jedoch durch die zeitliche Begrenzung des Förderzeitraums begrenzt und somit zeitnah umzusetzen. Die aktuelle Spielplatzsituation wurde bereits in der Spielflächenbedarfsprognose 2007 bemängelt und als verbesserungswürdig eingestuft.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

2. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den eingegangenen Stellungnahmen 1, 5, 8, 10 und 11:

Zu den Ausführungen der Einwender zu Verlust von Wohnqualität, Mikroklima/ Frischluftschneisen und Planentscheidung wird auf die Stellungnahme der Stadt unter 1.1 verwiesen, in der diese Themen bereits ausführlich abgewägt werden.

Durch das Projekt Grüne C wird weiterhin das Ziel verfolgt den Siedlungsrand zu sichern. Die geplante Wegeverbindung stellt dabei kein Hindernis dar sondern durch die dafür genutzten Fördermittel wird langfristig sichergestellt sein, dass dort die Siedlung endgültig zum Abschluss kommt. In wie fern eine Asphaltierung der Verlängerung der Rheindorfer Straße dessen Charme nehmen würde kann nicht nachvollzogen werden, da es sich wie die meisten Wege in der freien Landschaft hauptsächlich um einen landwirtschaftlich genutzten Weg handelt, deren asphaltierte Ausgestaltung häufig vorzufinden ist.

Eine ausführliche Stellungnahme der Stadt zu der persönlichen Betroffenheit der an den geplanten Weg angrenzenden Anlieger wird unter 1.3.1 (Punkt 1) dargelegt, ebenfalls sind dort Ausführungen der Stadt zu dem benannten FFH-Gebiet (Punkt 7) und Alternativwegen (Punkt 5) nachzulesen.

Die Kosten für Wegeneubau im Rahmen des Projektes Grünes C werden auf jeden Fall unter 1 Millionen Euro betragen. Die für das Projekt angesetzten ca. drei Millionen Euro beinhalten viele weitere Projektbausteine, wie z.B. die Sicherung des bedeutsamen Bodendenkmals villa rustica in Bornheim Botzdorf.

Ein Verweis auf die Planung und Integration des Herseler Sportplatzes stellt auf Grund der räumlichen Entfernung zum Geltungsbereich und dem fehlenden inhaltlichen Zusammenhang keinen Abwägungsbelang dar.

Der Bedarf eines Spielbereiches insbesondere für ältere Kinder wurde bereits im Jahr 2007 und erneut im Jahr 2011 durch eine Spielflächenbedarfsplanung dargestellt. Die benannten vorhandenen Alternativen stellen keine Alternativlösungen dar, da sie ein ganz anderes Gestaltungskonzept haben. So kann der voraussichtlich zukünftig zurück gebaute Herseler Sportplatz ohne konkrete Gestaltung und die freien Spielmöglichkeiten in der Rheinaue nicht mit einem geplanten Spielbereich gleichgesetzt werden.

Die von den Einwendern bemängelte „geschlossene Front von Doppelhäusern und Garagen“ stellt keine erhöhte Einschränkung da. Es handelt sich weiterhin um eine sehr offene Bauweise. Durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 220 C, 1. Änderung ist den Grundstückseigentümern bereits heute die Möglichkeit gegeben zwei Garagen/ Stellplätze auf Ihrem Grundstück zu realisieren, so dass ebenfalls eine geschlossene Front zwar von Einfamilienhäuser mit Garagen möglich ist. Wie man auch bereits in der Örtlichkeit erkennt, haben eine Reihe von Eigentümern bereits auf der gesamten Grundstücksbreite Baukörper ohne Durchlässe in die freie Landschaft errichtet. Durch die unterschiedliche Höhe der beiden Baukörper Wohngebäude und Garage verbleiben aber noch ausreichende Freiräume.

Die vorgeschlagenen städtebaulichen Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Dem Rat mit Vorberatung in dem Fachausschuss Planung, Verkehr und Liegenschaften obliegt die abschließende Entscheidung über städtebauliche Fragestellungen, deren Priorisierung und zeitliche Umsetzung. Die Umsetzung des Grünen C ist jedoch durch die zeitliche Begrenzung des Förderzeitraums begrenzt und somit zeitnah umzusetzen. Die aktuelle Spielplatzsituation wurde bereits in der Spielflächenbedarfsprognose 2007 bemängelt und als verbesserungswürdig eingestuft.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

3. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 2:

Das angesprochene Zahlenmaterial beruht auf aktuellen Einwohnerzahlen ganzer Jahrgänge. Grundsätzlich wurden alle Einwohnerzahlen von der Civitec nach Straßenzügen zum Stichtag Jahresende 2010 übermittelt. Die Civitec sammelt alle Einwohnerdaten für unsere Stadt und unterstützt die Verwaltung mit Auswertungen unter bestimmten Fragestellungen. Spätere Änderungen (im Laufe des Jahres 2011) konnten/können nicht berücksichtigt werden, da für die demografische Entwicklung ganze Jahrgänge zu betrachten und miteinander zu vergleichen sind.

Für die Spielflächenbedarfsplanung ist in erster Linie die Verteilung und Lage der Einzugsgebiete wichtig. Selbst wenn die Erhebung einzelne Kinderzahlen im Einzugsgebiet unberücksichtigt lässt oder sich die Zahl in Zukunft durch weitere Neubauten in der Oderstraße ändern sollte, hat dies für die vorgelegte grundsätzliche Planung der Spielflächen im Herseler Süden für die zukünftigen 20 bis 25 Jahre keine Auswirkungen.

Zu den geäußerten Bedenken gegen die Planung auf Grund der Belüftung und der aufgelockerten Bebauung mit Sichtachsen wird auf Kapitel 1.3.2 (Punkt 1)

Das Gesamtprojekt Grünes C stellt für Bornheim daher eine einmalige Chance dar, die schon seit langer Zeit bestehenden Ziele trotz knapper Mittel umzusetzen. Dies ist selbstverständlich auch mit aktuellen Investitionen und zukünftigen Unterhaltungskosten im Bornheimer Haushalt verbunden. Diese stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem zukünftigen kulturellen, wirtschaftlichen und auch finanziellen Mehrwert für die Stadt, der in die städtische Haushaltsbilanz einfließt und somit zu einer Mehrung des Anlagevermögens führt. Genauso verhält es sich mit den Wegesanierungen, den Pflanzungen und Grünflächen und den eingebauten Elementen im Rahmen des Grünen C.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 3:

Zu den geäußerten Bedenken gegen die Planung auf Grund der Belüftung und der aufgelockerten Bebauung mit Sichtachsen wird auf Kapitel 1.3.2 (Punkt 1)

Der Bedarf eines Spielbereiches insbesondere für ältere Kinder wurde bereits im Jahr 2007 und erneut im Jahr 2011 durch eine Spielflächenbedarfsplanung dargestellt. Die benannten vorhandenen Alternativen stellen keine Alternativlösungen dar, da sie ein ganz anderes Gestaltungskonzept haben. So kann der voraussichtlich zukünftig zurück gebaute Herseler Sportplatz ohne konkrete Gestaltung und die freien Spielmöglichkeiten in der Rheinaue nicht mit einem geplanten Spielbereich gleichgesetzt werden.

Die von den Einwendern bemängelte „geschlossene Front von Doppelhäusern und Garagen“ stellt keine erhöhte Einschränkung da. Es handelt sich weiterhin um eine sehr offene Bauweise. Durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 220 C, 1. Änderung ist den Grundstückseigentümern bereits heute die Möglichkeit gegeben zwei Garagen/ Stellplätze auf Ihrem Grundstück zu realisieren, so dass ebenfalls eine geschlossene Front zwar von Einfamilienhäuser mit Garagen möglich ist. Wie man auch bereits in der Örtlichkeit erkennt, haben eine Reihe von Eigentümern bereits auf der gesamten Grundstücksbreite Bau-

körper ohne Durchlässe in die freie Landschaft errichtet. Durch die unterschiedliche Höhe der beiden Baukörper Wohngebäude und Garage verbleiben aber noch ausreichende Freiräume.

Dem Rat mit Vorberatung in dem Fachausschuss Planung, Verkehr und Liegenschaften obliegt die abschließende Entscheidung über städtebauliche Fragestellungen, deren Priorisierung und zeitliche Umsetzung. Die Umsetzung des Grünen C ist jedoch durch die zeitliche Begrenzung des Förderzeitraums begrenzt und somit zeitnah umzusetzen. Die aktuelle Spielplatzsituation wurde bereits in der Spielflächenbedarfsprognose 2007 bemängelt und als verbesserungswürdig eingestuft.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

5. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 4:

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz resultieren aus der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in dem die benannte Fläche ebenfalls bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt ist. Eine Bebauung mit Spielgeräten ist jedoch auch mit der Bebauungsplanänderung nicht geplant, so dass sich für die Einwender diesbezüglich keine Änderung der bestehenden Situation ergibt. Eine Nutzung als Picknick-/ Liege- oder Ballspielwiese kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, aber auch dies war vorher schon möglich. Ein Verkauf der Fläche ist von der Stadt Bornheim nicht gewünscht.

Die Festlegung der Ausstattung eines Spielplatzes ist kein planungsrechtlicher Bestandteil eines Bebauungsplanes und wurde somit aus den Festsetzungen herausgenommen. Es wird mit der Planung jedoch weiterhin eine bedarfsorientierte Gestaltung verfolgt, welche bereits durch die Stellungnahme der Stadt Bornheim aus der Abwägung der 1. Beteiligungsphase ersichtlich wird.

Die Kinder im Alter von 10-13 Jahren bilden mit 212 Personen derzeit die größte Gruppe an Adressaten im Herseler Süden. In wenigen Jahren werden einige davon Jugendliche von ca.16 Jahren sein. Zurzeit finden diese Adressaten im Herseler Süden kein ansprechendes Angebot. Bei Umgestaltungen und Investitionen auf diesen Plätzen ist der Vorrang dieser 10 bis 16jährigen aus jugendhilfeplanerischer Sicht unumgänglich (Teilüberprüfung der Spielflächenbedarfsplanung / Spielleitplanung für Hersel im Hinblick auf die 2.Änderung und 1.Erweiterung des Bebauungsplans 220 C)

Im Rahmen der Gestaltung einer Spielanlage sind die Hinweise auf naturnahe Gestaltung der FLL - also auch Bepflanzung und ausreichende Rückzugs- und Ruhebereiche - zu berücksichtigen. Ein Raum der Kindern und Jugendlichen Möglichkeit zur Entwicklung nach ihren Bedürfnissen gibt, bietet idealerweise auch einen nicht direkt einsehbaren Rückzugsbereich. Es sollte aus pädagogischen Gründen für die BesucherInnen möglich sein, sich hin und wieder mal der elterlichen Kontrolle und/oder den Blicken der Nachbarschaft zu entziehen.

Laut UN-Kinderkonvention Artikel 31, SGB VIII § 1 und § 80 sind die Belange von allen Adressaten zu berücksichtigen. Das Fehlverhalten von einigen wenigen Einzel-Jugendlichen darf nicht zu grundsätzlich ablehnendem Verhalten voller Vorurteile gegenüber allen Jugendlichen des Ortes führen. Sie haben die gleichen Rechte auf geeignete Spielräume und öffentliche Räume wie Kinder und andere Personengruppen.

Die Erfahrungen der Jugendarbeit zeigen, dass Jugendliche sich gerne beteiligen und auch Verantwortung für ‚Ihre Sachen‘ übernehmen wollen. Nach sozialpädagogischen Studien entsteht zerstörerisches Verhalten bei Einzelnen insbesondere dann, wenn sie eine massive Ablehnung und Vertreibung erfahren.

Grundsätzlich soll die Bepflanzung als offene Wiesenlandschaft mit ausgewählten Standorten für Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen. Die eher lichte Gesamtgestaltung lässt genügend Raum für eine freie Durchsicht. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und bei Bedarf mit den Anwohnern abgestimmt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

6. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den eingegangenen Stellungnahmen 6.1 + 6.2:

Die Bebauung am Ortsrand von Hersel ist von der Bauweise her gesehen eher begünstigt. Es handelt sich hier um die geringstmögliche Bauweise überhaupt. Eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise stellt bereits die Baumöglichkeit mit den geringsten Auswirkungen dar, die bei einer Festsetzung getroffen werden können. In sofern kann im vorliegenden Fall, wo die Bebauung eines ca. 13 Meter breiten Grundstückes mit einer 9 Meter breiten Baumasse ermöglicht wird, nicht mit einer Veränderung des Mikroklimas in Hersel gerechnet werden. Ebenfalls werden keine Sichtachsen beeinträchtigt welche nicht bereits durch die rechtskräftige Planung möglich sind oder durch Bepflanzungen bereits gestört sind (als Beispiel ist hier die dichte Bepflanzung am hinteren Teil des Spielplatzes Oderstraße anzuführen).

Darüber hinaus liegt die Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem mehreren Hektar großen Freiraum, der geprägt ist durch Ackerflächen bzw. geplante Grünflächen. Auch hier befindet sich die gesamte Bebauung des Herseler Südens in einer klimatisch begünstigten Lage. Durch die Bebauung einer Baulücke wird an dieser Stelle keine Kaltluftproduktion mehr entstehen. Dabei wird das unmittelbare Umfeld minimal stärker erwärmt. Eine weitergehende Auswirkung als über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus ist ausgeschlossen.

Bei der Planung handelt es sich um eine ortsübliche Nachverdichtung einer Baulücke, die nur eine sehr lokal begrenzte und extrem geringe Auswirkung hat. Es ist ausgeschlossen, dass es durch die Schließung dieser Baulücke zu besonderen oder gar unzumutbaren klimatischen Veränderungen kommt. Eine solche Hochstufung eines einzelnen Abwägungsbelanges würde zu einer völlig verzerrten Abwägung führen. Eine Berufung auf eine Beachtung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ geht hier fehlt.

Im Rahmen der Bebauungspläne wurde jetzt zusätzlich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu der aktuellsten Planung erstellt. Dieser beschäftigt sich mit den angesprochenen Gefährdung der Rote-Listen-Arten und stellt keine erheblichen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Planung fest.

Eine verheerende Auswirkung an und auf die Böschungskante für die weitere Rheinaue kann nicht nachvollzogen werden.

Die Stadt Bornheim hat keine Möglichkeit die privat festgesetzte Grünfläche von den (damaligen) Eigentümern herstellen zu lassen. Im Rahmen des Grünen C und die dadurch zur Verfügung stehenden, an eine Zweckbindung (hier Ortsrandeingrünung) gebundenen Fördermittel besteht nun die einmalige Möglichkeit diese Ortsrandgrünung auch umzusetzen. So wird

der Ortsrand definitiv zum Abschluss gebracht und eine weitere Zersiedlung verhindert, was auch im Anliegen der Anwohner sein sollte.

Hinsichtlich der Haushaltssituation und der anfallenden Kosten wird auf die hierzu formulierte Stellungnahme der Stadt unter 1.3.1 (Punkt 14) verwiesen, zu der Einwendung der Alternativtrassen wird auf die Stellungnahme unter 1.3.1 (Punkt 5) verwiesen.

Die Stellungnahme der Stadt zu der Stellungnahme des BUND und NABU ist im Rahmen der Trägerbeteiligung behandelt worden.

Die bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsphase eingegangene Stellungnahme vom 11.07.2011 (hier Stellungnahme 16.2) wurde im Rahmen der Abwägung der 1. Beteiligungsphase bereits erörtert und gegebenenfalls einbezogen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

7. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 9:

Die bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsphase eingegangene Stellungnahme vom 10.07.2011 (hier Stellungnahme 9) wurde im Rahmen der Abwägung der 1. Beteiligungsphase bereits erörtert und gegebenenfalls einbezogen.

Die in der Einwendung benannte Stellungnahme zu „Meinungsumfrage“ von Herrn Krüger vom 11.08.2011 liegt leider nicht vor.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

8. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 13 (hier: zusätzliches Anschreiben, Rest unter Punkt 1):

Jegliche Grundstücksverhandlungen können erst auf Grundlage eines vom Rat als Satzung beschlossenen Planentwurf stattfinden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

9. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu der eingegangenen Stellungnahme 16.2:

Hinsichtlich der Einwendung der Alternativen für die Wegeföhrung wird auf die Stellungnahme unter 1.3.1 (Punkt 5) verwiesen.

Ein Teil der Bebauungspläne welcher sich mit dem Grünen C beschäftigt liegt im Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund wurde der Landschaftsbeirat 2009 in die Planung miteinbezogen und hat eine Befreiung von dem Vorgaben des Landschaftsschutzes ausgesprochen. Seitdem hat sich die Planung der Wegeföhrung und der Bepflanzung nur geringfügig geändert. Was neu hinzugekommen ist, ist der geplante Spielbereich im Rahmen des Grünen C. Bezöglich dieses Sachverhaltes wurde sich jedoch mit dem Rhein-Sieg-Kreis in Verbindung gesetzt und von dieser Seite die Änderung im Rahmen des Grünen C akzeptiert. Bestätigt wird dies auch durch die im Rahmen der beiden Beteiligungsphase durchgeföhrte Trägerbeteiligung, bei denen der Träger der Landschaftsplanung beim Rhein-Sieg-Kreis in keinster Weise Bedenken gegen die Planung ausgesprochen hat. Dies ist als Zustimmung

zu der Planung zu deuten und der Landschaftsschutz und die Pflegefestsetzung treten bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den Bereich außer Kraft.

In wiefern „ein intakter Landschaftsraum mutwillig und sinnlos zerschnitten werden muss, weil der vorhandene landwirtschaftliche Weg nicht in die Planung integriert werden kann“ kann von Seiten der Stadt nicht nachvollzogen werden, da sich im Bereich zwischen Engländer Weg und dem Herseler Ortsrand kein landwirtschaftlicher Weg befindet. Der Freiraum zwischen Hersel und Bonn-Auerberg misst ca. 1 Kilometer Breite, der zwischen dem Herseler Ortsrand und dem Engländerweg ca. 370 Meter. In Relation hierzu kann von einem knapp 15 Meter breiter Streifen, der aufgrund seiner Bepflanzung künftig die störende Wirkung des Siedlungsrandes auf die freie Landschaft abmildert, nicht von einer sinnlosen Zerschneidung gesprochen werden.

Die in der Stellungnahme erwähnten Einbruchversuche fanden nicht durch die hinteren Grundstücke statt, sondern wurden anscheinend bewusst von vorne und somit von der Straßen zugewandten Seite durchgeführt. Somit lässt sich erst recht nicht erkennen in wiefern die Wegeverbindung im hinteren Bereich, welche nicht für Autofahrer zugänglich ist, das Risiko von Einbrüchen erhöhen sollte.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.